

**Satzung**  
**über die Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer A und Grundsteuer B**  
**sowie der Gewerbesteuer**  
**der Stadt Hohenmölsen und den Ortschaften**

gemäß Beschluss des Stadtrates vom 13. Dezember 2018  
(Beschluss-Nr. VI./87/2018)

**§ 1 Hebesätze**

(1) Grundsteuer A

1. Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird für das Gebiet der Stadt Hohenmölsen sowie deren Ortsteile auf 380 v. H. festgesetzt.
2. Zur Fälligkeit wurde bestimmt, das Kleinbeträge wie folgt fällig werden:
  - a.) am 15. August mit Ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
  - b.) am 15. Februar und 15. August zu einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

(2) Grundsteuer B

1. Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird für das Gebiet der Stadt Hohenmölsen sowie deren Ortsteile auf 380 v H. festgesetzt.
2. Zur Fälligkeit wurde bestimmt, das Kleinbeträge wie folgt fällig werden:
  - a.) am 15. August mit Ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
  - b.) am 15. Februar und 15. August zu einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

(3) Gewerbesteuer

1. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Gebiet der Stadt Hohenmölsen sowie deren Ortsteile auf 325 v. H. festgesetzt.
2. Die Fälligkeit richtet sich nach dem Gewerbesteuergesetz.

**Bekanntmachung:**

- Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer A und Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Hohenmölsen und den Ortschaften; veröffentlicht am 31. Dezember 2018 (in Kraft mit Wirkung ab 1. Januar 2019)